

26.09.85

— 1 —

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub
(Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG)

- Punkt 3 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 15 ist wie folgt zu fassen:

"§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 16 vom Tag der Geburt bis zur Dauer von 24 Monaten gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf.

(3) Erziehungsurlaub ist auch in Form von Teilzeitbeurlaubung zu gewähren, sofern dem nicht schwerwiegende betriebliche Belange entgegenstehen. Nach Ablauf der Teil-

zeitbeurlaubung muß eine Rückkehr auf den Vollzeitarbeitsplatz gewährleistet sein.

(4) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden."

Begründung:

Die Begrenzung des Erziehungsurlaubs auf ein Jahr durch den Regierungsentwurf ist aus entwicklungspsychologischen Gründen nicht vertretbar. Langfristig werden die Leistungen für die ersten drei Lebensjahre anzustreben sein.

Die Begrenzung auf ein Jahr hat ausschließlich finanzpolitische Gründe; der dadurch eintretende Zwang zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung trifft jedoch in der kindlichen Entwicklung auf einen denkbar ungünstigen Zeitpunkt. Daher sollte mindestens die Ausdehnung des Urlaubsanspruches auf zwei Jahre vorgesehen werden, zumal einige Bundesländer hier ihrerseits ergänzende Leistungen vorsehen. Aber auch ohne dies könnten Familien bei einer solchen Ausdehnung flexibler über die Gestaltung ihrer Verhältnisse entscheiden und sich dabei der kindlichen Entwicklung günstiger anpassen.

Der Ausschluß des Anspruchs auf Erziehungsurlaub sollte auf den Fall des Absatzes 2 Nr. 1 des Regierungsentwurfs beschränkt bleiben. Gerade die partnerschaftliche Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben würde behindert, wenn der Urlaubsanspruch dadurch in Frage gestellt wird, daß der Ehegatte bewußt einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht. Da Absatz 3 des Regierungsentwurfs in erster Linie auf diesen Fall abzielt, ist er in der vorgeschlagenen Fassung der Vorschrift zu streichen.

Der Ausschluß von Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber ist nicht gerechtfertigt. Gerade wenn eine Teilzeitbeschäftigung mit dem Erziehungsurlaub vereinbar sein soll (§ 2), ist nicht einzusehen, daß der Arbeitgeber - über arbeitsrechtliche Konkurrenzverbote hinaus - in der Lage sein soll, eine derartige Tätigkeit zu verhindern.

Vielmehr verlangt die konsequente Gestaltung des Anspruchs, dem Berechtigten auch Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung einzuräumen, wenn dem nicht schwerwiegende betriebliche Belange entgegenstehen.